

Präambel

Bei allen Vergabeverfahren der Stadtverwaltung Göppingen sind ökologische Kriterien und Sozialstandards zu berücksichtigen und sollten grundsätzlich auch bei Direktvergaben sowie, wo immer möglich und sinnvoll, bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben als verbindliche Kriterien eingesetzt werden:

- ökologische Kriterien: u.a. geringer Ressourcenverbrauch, Abfallvermeidung, Klima- und Umweltfreundlichkeit
- Sozialstandards: Menschenrechte und Arbeitsrechte, insbesondere die ILO-Kernarbeitsnormen zur Vermeidung von verbotener ausbeuterischer Kinderarbeit (s. Anlage 1) oder Kriterien des Fairen Handels.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung "Richtlinien und Standards für eine nachhaltige, öko-soziale Beschaffung" gilt für die gesamte Verwaltung der Stadt Göppingen und somit auch für die Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Baulandentwicklung Göppingen.

§2 Sensible Produkte

Die folgenden Produkte werden ab sofort für die Ausschreibung und Beschaffung als sozial und ökologisch „sensible Produkte“ ausgewiesen, weil dort das Risiko für Arbeitsrechts- und Menschenrechtsverletzungen sowie Umweltverschmutzungen entlang der Wertschöpfungskette besonders groß ist:

- Büromaterialien und Papier
- Büroausstattung und Büromöbel
- extern vergebene Druckaufträge
- Lebensmittel (z.B. Catering, Getränke, Schulverpflegung)
- Stadtmarketing- & Geschenkartikel
- Schnittblumen, Pflanzen,
- Baustoffe (insb. Natursteine, Pflastersteine, Holz) und Bauleistungen
- Textilien, Dienst- und Schutzkleidung, Leder(-produkte), Teppiche
- Reinigungs- und Hygieneartikel, Reinigungsdienstleistungen
- Fahrzeuge
- Spielzeuge
- Elektrogeräte
- IT-Ausstattung

Nähere Informationen können den Produktblättern des Landes Baden-Württemberg ([Link 1](#), nach unten scrollen zu „Produktwegweiser“) und der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Bundes entnommen werden ([Link 2](#)).

§3 Verfahren

- (1) Existieren bezüglich der oben genannten „sensiblen Produkte“ anerkannte Zertifizierungen (Gütezeichen), so werden diese als Voraussetzung für die Beschaffung festgesetzt. Eine Übersicht anerkannter Siegel/Gütezeichen bietet www.siegelklarheit.de.

Können Gütezeichen aufgrund einer schlechten Marktverfügbarkeit nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung von sozialen und ökologischen Kriterien sicherzustellen.

- (2) Von dem Grundsatz in Abs. 1 darf nur in folgenden Fällen abgewichen werden:
 - a) Es gibt kein Produkt, das die notwendigen Produkteigenschaften und gleichzeitig ökologische und soziale Kriterien erfüllt.
 - b) Der Angebotspreis für die Beschaffung unter sozialen und/oder ökologischen Kriterien übersteigt die Kosten einer herkömmlichen Beschaffung erheblich.
- (3) Entscheidung nach § 2 Abs. 2 a) und b) müssen durch die zuständige Bedarfsstelle in einem Vergabevermerk schriftlich dokumentiert werden.

§4 Kontrolle/ Nachweis

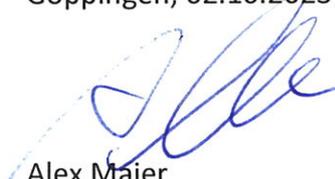
Der Nachweis zur Einhaltung der in den Vergabeunterlagen definierten ökologischen und sozialen Kriterien muss durch den Bieter durch ein unabhängiges Gütezeichen oder gleichwertige Nachweise erbracht werden.

Zur Markterkundung kann der „Kompass Nachhaltigkeit“ (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produkt suche/oft-gesucht>) herangezogen werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung zum Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Vergabe- und Beschaffungswesen der Stadt Göppingen vom 13.04.2011.

Göppingen, 02.10.2023



Alex Maier
Oberbürgermeister

Anlage

Eigenerklärung ILO-Kernarbeitsnormen Land BW